Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 25.

Inhalt: Gesetz zur Bestätigung kirchengesetzlicher Vorschriften der evangelischen Landeskirchen zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung, S. 141. — Gesetz über die Erhöhung der Kataster-Fortschreibungsgebühren, S. 155. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der kommunalen Verhältnisse der Kreise Merzig und St. Wendel, S. 156.

(Nr. 12300.) **Gesetz zur Bestätigung kirchengesetzlicher Vorschriften der evangelischen Landeskirchen zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung. Vom 3. Juni 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Es werden, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt die anliegenden, zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung ergangenen kirchengesetzlichen Vorschriften:

1. die Notverordnung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 20. Januar 1922;
2. die Notverordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover vom 16. Januar 1922;
3. das Kirchengesetz für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 9. Januar 1922;
4. die Notverordnung für die evangelische Kirche in Hessen vom 4. Februar 1922;
5. das Kirchengesetz für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden vom 4. Februar 1922;
6. die Notverordnung für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover vom 4. Februar 1922.

§ 2.

Soweit diese kirchengesetzlichen Vorschriften in wohlerworbene Rechte eingreifen, erlangen sie Rechtswirksamkeit erst vom 1. April 1922 ab.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Juni 1922.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Boelitz.

Anlage 1.

Notverordnung

zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung. Vom 20. Januar 1922.

Auf Grund des § 34 [3] der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 (Gesetzsamml. S. 8) wird, nachdem der Generalsynodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkannt als auch dem Inhalte dieses Erlasses zugestimmt hat, bis zur demnächstigen gesetzlichen Gesamtregelung des Pfarrerversorgungswesens für die zum preußischen Staatsgebiete gehörigen Teile der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen verordnet, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Aus den Erträgen des Pfarrstellenvermögens für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit sind zunächst diejenigen Leistungen im Sinne des § 28 der Satzungen der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche vom 26. Mai 1909 zu decken, welche diesen Teilen des Stelleneinkommens bisher oblagen. Danach sind bei den in der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen aus den Vermögenserträgen die im § 11 Abs. 3 Satz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 bezeichneten Leistungen bis zur Höhe desjenigen laufenden Betrages zu bestreiten, der bis zum Rechnungsjahre 1920 aus ihnen gedeckt wurde.

Die hiernach noch verbleibenden Vermögenserträge sind mit Wirkung vom 1. April 1920 ab ausschließlich zur Aufbesserung des dem Stelleninhaber bisher gesetzlich zustehenden Pfründen-, Regulativ- oder Diensteinkommens (einschließlich von Zuschüssen gemäß §§ 3, 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sowie von Mietentschädigungen) bis auf ein solches Einkommen zu verwenden, wie der Geistliche es nach den jeweils geltenden Grundsätzen für die landeskirchliche Übergangsversorgung des Pfarrerstandes erreichen soll.

§ 2.

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens für diese Aufbesserung nicht ausreichen, sind aushilfsweise die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des örtlichen Kirchenvermögens heranzuziehen, soweit diese nicht zur Deckung der bisherigen Kirchenlasten verwendet werden. Im übrigen ist die Kirchengemeinde zu dieser Aufbesserung verpflichtet. Dies gilt auch zugunsten solcher Geistlichen, deren Pfarrstelle nicht bei der Alterszulagekasse versichert ist oder die sich gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 einen Nießbrauch am Stellenvermögen vorbehalten haben.

Für die unter einem Pfarramt vereinigten Gemeinden findet hinsichtlich der Heranziehung ihrer Kirchenvermögen § 11 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Aufbesserung nach §§ 1, 2 hat in Form bis auf weiteres zahlbarer Zuschüsse zu geschehen, deren Festsetzung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dem Gemeindekirchenrat obliegt.

In allen Fällen kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Kreissynodalvorstandes anordnen, daß ein solcher Zuschuß bis auf weiteres geleistet werde.

Diese Zuschüsse stellen gesetzliche, aus dem kirchlichen Vermögen, gegebenenfalls durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Leistungen dar.

§ 4.

Eine Verwendung der bezeichneten Erträge des Kirchenvermögens zur Verminderung bisher erhobener Kirchensteuern unter deren für das Rechnungsjahr 1920 planmäßig vorgesehenen Betrag ist erst nach Erfüllung der Zuschußpflicht aus § 2 zulässig.

§ 5.

Kirchengemeinden, die bei Unzulänglichkeit des Pfarr- oder Kirchenvermögens zwecks Bereitstellung von Zuschüssen im Sinne des § 3 ihre Kirchensteuerbelastung über deren für das Rechnungsjahr 1920 planmäßig vorgesehenen Umfang hinaus erhöhen, erhalten diese Erhöhung auf die bevorstehende Erhöhung der landeskirchlichen Umlagen angerechnet.

Artikel II.

§ 1.

Soweit die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 übersteigen, sind sie zu einem Drittel bei der beteiligten Pfarrstelle als Rücklage anzusammeln. Zu einem weiteren Drittel dieses Überschusses sind sie der beteiligten Kirchengemeinde für allgemeine örtliche kirchliche Bedürfnisse zu überweisen, während das letzte Drittel an den landeskirchlichen Hilfsfonds zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Gemeinden bei Aufbringung ihrer Pfarrbesoldungslasten abzuführen ist.

§ 2.

Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers, der Kirchengemeinde und des Kreissynodalvorstandes. Wegen der Anteilsberechtigung mehrerer unter einem Pfarramte vereinigter Gemeinden findet § 11 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Soweit die Erträge eines gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 dem Stelleninhaber überlassenen Nießbrauchs, nach Abzug des Übernahmepreises und etwaiger Werbungskosten unter Zurechnung der sonstigen Dienstbezüge den Deckungsbedarf im Sinne des Artikel I § 1 übersteigen, unterfallen sie gleichfalls der Abgabepflicht nach § 1.

§ 4.

Die im § 15 Abs. 3 bis 5 der Ruhegehaltsordnung vom 26. Mai 1909 vorgesehenen Leistungen bleiben seit dem 1. April 1920 außer Hebung.

Artikel III.

§ 1.

Unbesetzte oder freiwerdende Pfarrstellen dürfen erst wieder besetzt werden, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat ausdrücklich anerkannt hat, daß sie für die pfarramtliche Versorgung des beteiligten Pfarrbezirkes unentbehrlich sind. Die Versagung dieses Anerkenntnisses bedarf der Zustimmung des Generalsynodalvorstandes.

§ 2.

Die Geistlichen sind verpflichtet, sich Zuweisungen benachbarter Pfarrbezirke oder der Amtsgeschäfte anderer Pfarrstellen ihrer Kirchengemeinde ohne besondere Vergütungen gefallen zu lassen. Bei dauernden Zuweisungen kann ihnen innerhalb ihres bisherigen oder entsprechend erweiterten Pfarrbezirkes ein anderer geeigneter Amtssitz angewiesen werden, sofern die Verlegung im Interesse einer günstigeren Verwaltung des neuen Pfarrbezirkes notwendig ist.

§ 3.

Das Einkommen unbesetzter Pfarrstellen ist nach Bestreitung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen in erster Linie zur Besoldung etwaiger Pfarrhilfs- oder -ersatzkräfte, sodann zur Deckung der für die Verrichtung der Pfarramtsgeschäfte neu erforderlich werdenden Fuhrkosten und danach zur Aufbesserung der Besoldung des das erledigte Pfarramt bzw. die erledigte Pfarrstelle verwaltenden Geistlichen gemäß Artikel I zu verwenden. Nach den gleichen Grundsätzen ist bei Parochialregelungen zwecks Aufhebung oder dauernder Verbindung von Pfarrstellen zu verfahren, mit der Maßgabe, daß letzteren Falles die nach Deckung der Kosten etwaiger Pfarrhilfs- oder -ersatzkräfte sowie etwaiger Fuhrkosten verbleibenden Einkommensteile das gemeinsame Stelleneinkommen zu bilden haben.

Der Reinerlös aus der Nutzung der Pfarrhaus- und Gartengrundstücke unbesetzt bleibender Pfarrstellen fällt der Kirchenkasse der beteiligten Gemeinde zu und ist in erster Linie für die Sicherung der Pfarrbaulast zu verwenden.

Artikel IV.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes erlassen.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Charlottenburg, am 20. Januar 1922.

Der Evangelische Landeskirchenausschuß.

Anlage 2.

Notverordnung
zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung. Vom 16. Januar 1922.

Auf Grund des § 26 des Kirchengesetzes, betreffend verfassungsrechtliche Bestimmungen für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover, vom 31. Dezember 1920 (Kirchl. Amtsbl. 1921 S. 61) wird, nachdem der ständige Ausschuß der Landessynode sowohl die Unaufschiebbarkeit anerkannt als auch dem Inhalte dieser Notverordnung zugestimmt hat, bis zur demnächstigen gesetzlichen Gesamtregelung des Pfarrversorgungswesens für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover verordnet, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Aus den Erträgen des Pfarrstellenvermögens für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit sind zunächst diejenigen Leistungen im Sinne des § 28 der Satzungen der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche vom 26. Mai 1909 zu decken, welche diesen Teilen des Stelleneinkommens bisher oblagen. Danach sind bei den in der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen aus den Vermögenserträgen die im § 11 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 bezeichneten Leistungen bis zur Höhe desjenigen laufenden Betrags zu bestreiten, der bis zum Rechnungsjahr 1920 aus ihnen gedeckt wurde.

Die hiernach noch verbleibenden Vermögenserträge sind mit Wirkung vom 1. April 1920 ab ausschließlich zur Aufbesserung des dem Stelleninhaber bisher gesetzlich zustehenden Pfründen-, Regulativ- oder Diensteinkommens (einschließlich von Zuschüssen gemäß §§ 3, 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sowie von Mietentschädigungen) bis auf ein solches Einkommen zu verwenden, wie der Geistliche es nach den jeweils geltenden Grundsätzen für die landeskirchliche Übergangsversorgung des Pfarrerstandes erreichen soll.

§ 2.

Die Kirchenvorstände sind zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens für die Aufbesserung nach § 1 Abs. 2 nicht ausreichen, sind aushilfsweise die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des örtlichen Kirchenvermögens heranzuziehen, soweit diese nicht zur Deckung der bisherigen Kirchenlasten verwendet werden. Im übrigen ist die Kirchengemeinde zu dieser Aufbesserung verpflichtet. Dies gilt auch zugunsten solcher Geistlichen, deren Pfarrstelle nicht bei der Alterszulagekasse versichert ist.

Für die unter einem Pfarramt vereinigten Gemeinden findet hinsichtlich der Beitragsleistungen § 11 Abs. 8 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Aufbesserung nach §§ 1, 2 hat in Form bis auf weiteres zahlbarer Zuschüsse zu geschehen, deren Festsetzung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dem Kirchenvorstand obliegt.

In allen Fällen kann das Konsistorium nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Bezirkssynodalausschusses anordnen, daß ein solcher Zuschuß bis auf weiteres geleistet werde.

Diese Zuschüsse stellen gesetzliche Leistungen dar.

§ 4.

Eine Verwendung der bezeichneten Erträge des Kirchenvermögens zur Verminderung bisher erhobener Kirchensteuern unter deren für das Rechnungsjahr 1920 planmäßig vorgesehenen Betrag ist erst nach Erfüllung der Zuschußpflicht aus § 2 zulässig.

Artikel II.

§ 1.

Soweit die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 übersteigen, sind sie zu einem Drittel bei der beteiligten Pfarrstelle als Rücklage anzusammeln. Zu einem weiteren Drittel dieses Überschusses sind sie der beteiligten Kirchengemeinde für örtliche kirchliche Bedürfnisse zu überweisen, während das letzte Drittel an den landeskirchlichen Besoldungsfonds zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Gemeinden bei Aufbringung ihrer Pfarrbesoldungslasten abzuführen ist.

§ 2.

Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers, des Kirchenvorstandes und des Bezirkssynodalausschusses. Wegen der Anteilsberechtigung mehrerer unter einem Pfarramte vereinigter Gemeinden findet § 11 Abs. 8 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sinngemäße Anwendung.

Artikel III.

§ 1.

Unbesetzte oder freiwerdende Pfarrstellen dürfen erst wieder besetzt werden, nachdem das Landeskonsistorium ausdrücklich anerkannt hat, daß sie unentbehrlich sind. Die Versagung dieses Anerkenntnisses bedarf der Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode.

§ 2.

Die Geistlichen sind verpflichtet, sich Zuweisungen benachbarter Pfarrbezirke oder der Amtsgeschäfte anderer Pfarrstellen ihrer Kirchengemeinde ohne besondere Vergütungen für die Mehrarbeit gefallen zu lassen.

§ 3.

Das Einkommen unbesetzter Pfarrstellen ist nach Bestreitung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen in erster Linie zur Besoldung etwaiger Pfarrhilfs- oder -ersatzkräfte, sodann zur Deckung der für die Verrichtung der Pfarramtsgeschäfte neu erforderlich werdenden Fuhrkosten und Aufwandsentschädigungen und danach zur Aufbesserung der Besoldung des das erledigte Pfarramt bzw. die erledigte Pfarrstelle verwaltenden Geistlichen gemäß Artikel I zu verwenden. Nach den gleichen Grundsätzen ist bei Parochialregelungen zwecks Aufhebung oder dauernder Verbindung von Pfarrstellen zu verfahren mit der Maßgabe, daß letzteren Falles die nach Deckung der Kosten etwaiger Pfarrhilfs- oder -ersatzkräfte sowie etwaiger Fuhrkosten verbleibenden Einkommensteile das gemeinsame Stelleneinkommen zu bilden haben.

Artikel IV.

Wohlerworbene Rechte werden durch diese Notverordnung nicht berührt.

Artikel V.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden durch das Landeskonsistorium unter Mitwirkung des ständigen Ausschusses der Landessynode erlassen.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, am 16. Januar 1922.

Der Evangelisch-Lutherische Landeskirchenausschuß.

Anlage 3.

Kirchengesetz
zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung.
Vom 9. Januar 1922.

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein wird mit Zustimmung der Gesamtsynode verordnet, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Aus den Erträgen des Pfarrstellenvermögens für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit sind zunächst diejenigen Leistungen im Sinne des § 28 der Satzungen der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche vom 26. Mai 1909 zu decken, welche diesen Teilen des Stellenvermögens bisher oblagen.

Danach sind bei den in der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen aus den Vermögenserträgen die im § 11 Abs. 2 Satz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 bezeichneten Leistungen bis zur Höhe desjenigen laufenden Betrags zu bestreiten, der bis zum Rechnungsjahre 1920 aus ihnen gedeckt wurde.

Die hiernach noch verbleibenden Vermögenserträge sind mit Wirkung vom 1. April 1920 ab ausschließlich zur Aufbesserung des dem Stelleninhaber bisher gesetzlich zustehenden Pfründen- oder Diensteinkommens (einschließlich von Zuschüssen gemäß §§ 3 und 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sowie von Mietentschädigungen) bis auf ein solches Einkommen zu verwenden, wie der Geistliche es nach den jeweils geltenden Grundsätzen für die landeskirchliche Übergangsversorgung der Geistlichen erreichen soll.

§ 2.

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens für diese Aufbesserung nicht ausreichen, sind aushilfsweise die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des örtlichen Kirchenvermögens heranzuziehen, soweit diese nicht zur Deckung der bisherigen Kirchenlasten verwendet werden. Im übrigen ist die Kirchengemeinde zu dieser Aufbesserung verpflichtet. Dies gilt auch zugunsten von solchen Geistlichen, deren Pfarrstelle nicht bei der Alterszulagekasse versichert ist oder die sich gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 einen Nießbrauch am Stellenvermögen vorbehalten haben.

Für die unter einem Pfarramt vereinigten Gemeinden findet hinsichtlich der Heranziehung ihrer Kirchenvermögen § 11 Abs. 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Aufbesserung nach §§ 1, 2 hat in Form bis auf weiteres zahlbarer Zuschüsse zu geschehen, deren Festsetzung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dem Kirchenvorstande obliegt.

In allen Fällen kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Propsteisynodalausschusses anordnen, daß ein solcher Zuschuß bis auf weiteres geleistet werde.

Diese Zuschüsse stellen gesetzliche, aus dem kirchlichen Vermögen, gegebenenfalls durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Leistungen dar.

§ 4.

Eine Verwendung der bezeichneten Erträge des Kirchenvermögens zur Verminderung bisher erhobener Kirchensteuern unter deren für das Rechnungsjahr 1920 planmäßig vorgesehenen Betrag ist erst nach Erfüllung der Zuschußpflicht aus § 2 zulässig.

§ 5.

Kirchengemeinden und Parochialverbände, die infolge Unzulänglichkeit des Pfarr- und Kirchenvermögens zur Gewährung von Zuschüssen im Sinne des § 3 ihre Kirchensteuer vom 1. April 1920 ab haben erhöhen müssen, erhalten die für diese Zuschüsse verwendeten Beträge auf die bevorstehende Erhöhung der landeskirchlichen Umlagen angerechnet.

Artikel II.

§ 1.

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 übersteigen, werden sie in drei Teile geteilt. Das erste Drittel ist zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Ge-

meinden bei Aufbringung ihrer Besoldungslasten an den bei der Gesamtsynodalkasse zu bildenden Versorgungsfonds abzuführen.

Das zweite Drittel behält der Pfarrstelleninhaber, während das letzte Drittel bei den bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen der Kirchengemeinde, bei den übrigen dem Stelleninhaber zufällt.

Diese Regelung tritt bei denjenigen Pfarrstellen, die bei der Alterszulagekasse versichert sind, vom 1. April 1920 ab, bei den anderen Pfarrstellen vom 1. April 1922 ab in Kraft.

§ 2.

Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers, der Kirchengemeinde und des Propsteisynodalausschusses. Wegen der Anteilsberechtigung mehrerer unter einem Pfarramt vereinigter Gemeinden findet § 11 Abs. 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Soweit die Erträge eines gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 dem Stelleninhaber überlassenen Nießbrauchs nach Abzug des Übernahmepreises und etwaiger Werbungskosten unter Zurechnung der sonstigen Dienstbezüge den Deckungsbedarf im Sinne des Artikel I § 1 übersteigen, unterfallen sie gleichfalls der Abgabepflicht nach § 1.

§ 4.

Die im § 11 Abs. 3 der Ruhegehaltsordnung vom 26. Mai 1909 vorgesehenen Leistungen bleiben vom 1. April 1922 ab außer Hebung.

Artikel III.

§ 1.

Unbesetzte oder freiwerdende Pfarrstellen dürfen nicht wieder besetzt werden, wenn das Konsistorium unter Zustimmung der Gesamtsynode nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und des zuständigen Propsteisynodalausschusses ausdrücklich festgestellt hat, daß diese Pfarrstellen für die Versorgung der betreffenden Kirchengemeinden entbehrlich sind.

§ 2.

Die Geistlichen sind verpflichtet, sich Zuweisungen benachbarter Kirchengemeinden oder der Amtsgeschäfte anderer Pfarrstellen ihrer Kirchengemeinde gefallen zu lassen. Bei dauernden Zuweisungen kann ihnen innerhalb ihrer bisherigen oder entsprechend erweiterten Gemeinde ein anderer geeigneter Amtssitz angewiesen werden, sofern die Verlegung im Interesse einer günstigeren Verwaltung der Gemeinde notwendig ist.

§ 3.

Das Einkommen unbesetzter Pfarrstellen ist nach Bestreitung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen in erster Linie zur Besoldung etwaiger Pfarrhilfs- oder -ersatzkräfte, sodann zur Deckung der für die Verrichtung der Amtsgeschäfte neu erforderlich werdenden Fuhrkosten und danach zur Aufbesserung der Besoldung des die erledigte Pfarrstelle verwaltenden Geistlichen gemäß Artikel I zu verwenden. Nach den gleichen Grundsätzen ist bei Parochialregelungen zwecks Aufhebung oder dauernder Verbindung von Pfarrstellen zu verfahren, mit der Maßgabe, daß letzteren Falles die nach Deckung der Kosten etwaiger Pfarrhilfs- oder -ersatzkräfte sowie etwaiger Fuhrkosten verbleibenden Einkommensteile das gemeinsame Stelleneinkommen zu bilden haben.

Der Reinerlös aus der Nutzung der Pfarrhaus- und Gartengrundstücke unbesetzt bleibender Pfarrstellen fällt der Kirchenkasse der beteiligten Gemeinde zu und ist in erster Linie für die Sicherung der Pfarrbaulast zu verwenden.

Artikel IV.

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses erlassen.

Artikel V.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Pfarrbesoldungsgesetzes, spätestens am 1. April 1924, außer Kraft.

Kiel, den 9. Januar 1922.

Der Landeskirchenausschuß.

Anlage 4.

Notverordnung
zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung.
Vom 4. Februar 1922.

Auf Grund des § 66 Ziffer 1 der Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dezember 1885 (Gesetzsamml. 1886 S. 1) wird mit Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bis zur demnächstigen gesetzlichen Gesamtregelung des Pfarrversorgungswesens für die evangelische Kirche in Hessen verordnet, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Aus den Erträgen des Pfarrstellenvermögens für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit sind zunächst diejenigen Leistungen im Sinne des § 28 der Satzungen der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche vom 26. Mai 1909 zu decken, welche diesen Teilen des Stelleneinkommens bisher oblagen. Danach sind bei den in der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen aus den Vermögenserträgen die im § 11 Abs. 2 Satz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 bezeichneten Leistungen bis zur Höhe desjenigen laufenden Betrags zu bestreiten, der bis zum Rechnungsjahre 1920 aus ihnen gedeckt wurde.

Die hiernach noch verbleibenden Vermögenserträge sind mit Wirkung vom 1. April 1920 ab ausschließlich zur Aufbesserung des dem Stelleninhaber bisher gesetzlich zustehenden Pfründen- oder Diensteinkommens (einschließlich von Zuschüssen gemäß §§ 3, 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sowie von Mietentschädigungen) bis auf ein solches Einkommen zu verwenden, wie der Geistliche es nach den jeweils geltenden Grundsätzen für die landeskirchliche Übergangsversorgung des Pfarrerstandes erreichen soll.

§ 2.

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens für die Aufbesserung nicht ausreichen, sind aushilfsweise die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des örtlichen Kirchenvermögens heranzuziehen, soweit diese nicht zur Deckung der bisherigen Kirchenlasten verwendet werden. Im übrigen ist die Kirchengemeinde zu dieser Aufbesserung verpflichtet. Dies gilt auch zugunsten solcher Geistlichen, deren Pfarrstelle nicht bei der Alterszulagekasse versichert ist.

Für die unter einem Pfarramte vereinigten Gemeinden findet hinsichtlich der Heranziehung ihrer Kirchenvermögen § 11 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Aufbesserung nach §§ 1, 2 hat in Form bis auf weiteres zahlbarer Zuschüsse zu geschehen, deren Festsetzung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dem Presbyterium obliegt.

In allen Fällen kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Diözesansynodalvorstandes anordnen, daß ein solcher Zuschuß bis auf weiteres geleistet werde.

Diese Zuschüsse stellen gesetzliche, aus dem kirchlichen Vermögen, gegebenenfalls durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Leistungen dar.

§ 4.

Eine Verwendung der bezeichneten Erträge des Kirchenvermögens zur Verminderung bisher erhobener Kirchensteuern unter deren für das Rechnungsjahr 1920 planmäßig vorgesehenen Betrag ist erst nach Erfüllung der Zuschußpflicht aus § 2 zulässig.

§ 5.

Kirchengemeinden, die bei Unzulänglichkeit des Pfarr- oder Kirchenvermögens zwecks Bereitstellung von Zuschüssen im Sinne des § 3 ihre Kirchensteuerbelastung über deren für das Rechnungsjahr 1920 planmäßig vorgesehenen Umfang hinaus erhöhen, erhalten diese Erhöhung auf die bevorstehende Erhöhung der landeskirchlichen Umlagen angerechnet.

Artikel II.

§ 1.

Soweit die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 übersteigen, sind sie zu einem Drittel bei der beteiligten Pfarrstelle als Rücklage anzusammeln. Zu einem weiteren Drittel dieses Überschusses sind sie der beteiligten Kirchengemeinde für allgemeine örtliche Bedürfnisse zu überweisen, während das letzte Drittel an die Gesamtsynodalkasse zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Gemeinden bei Aufbringung ihrer Pfarrbesoldungslasten abzuführen ist.

§ 2.

Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers, der Kirchengemeinde und des Diözesansynodalvorstandes. Wegen der Anteilsberechtigung mehrerer unter einem Pfarramte vereinigter Gemeinden findet § 11 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Die im § 13 Abs. 3 bis 5 der Ruhegehaltsordnung vom 26. Mai 1909 vorgesehenen Leistungen bleiben seit dem 1. April 1920 außer Hebung.

Artikel III.

§ 1.

Unbesetzte oder frei werdende Pfarrstellen dürfen nur dann wieder besetzt werden, wenn zwischen dem Konsistorium und dem Gesamtsynodalausschuß Einverständnis darüber besteht, daß sie für die pfarramtliche Versorgung des beteiligten Pfarrbezirkes unentbehrlich sind.

§ 2.

Die Geistlichen sind verpflichtet, sich Zuweisungen benachbarter Pfarrbezirke oder der Amtsgeschäfte anderer Pfarrstellen ihrer Kirchengemeinde ohne besondere Vergütungen gefallen zu lassen. Bei dauernden Zuweisungen kann ihnen innerhalb ihres bisherigen oder entsprechend erweiterten Pfarrbezirkes ein anderer geeigneter Amtssitz angewiesen werden, sofern die Verlegung im Interesse einer günstigeren Verwaltung des neuen Pfarrbezirkes notwendig ist.

§ 3.

Das Einkommen unbesetzter Pfarrstellen ist nach Bestreitung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen in erster Linie zur Besoldung etwaiger Pfarrhilfs- oder -ersatzkräfte, sodann zur Deckung der für die Verrichtung der Pfarramtsgeschäfte neu erforderlich werdenden Fuhrkosten und danach zur Aufbesserung der Besoldung des das erledigte Pfarramt beziehungsweise die erledigte Pfarrstelle verwaltenden Geistlichen gemäß Artikel I zu verwenden. Nach den gleichen Grundsätzen ist bei Parochialregulierungen zwecks Aufhebung oder dauernder Verbindung von Pfarrstellen zu verfahren, mit der Maßgabe, daß letzteren Falles die nach Deckung der Kosten etwaiger Pfarrhilfs- und -ersatzkräfte sowie etwaiger Fuhrkosten verbleibenden Einkommensteile das gemeinsame Stelleneinkommen zu bilden haben.

Der Reinerlös aus der Nutzung der Pfarrhaus- und -gartengrundstücke unbesetzt bleibender Pfarrstellen fällt der Kirchenkasse der beteiligten Gemeinde zu und ist in erster Linie für die Sicherung der Pfarrbaulast zu verwenden.

Artikel IV.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses erlassen.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, am 4. Februar 1922.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Severing. v. Richter. Wendorff.

Anlage 5.

Kirchengesetz

zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung. Vom 4. Februar 1922.

Für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden wird unter Zustimmung der Bezirkssynode verordnet, was folgt:

Wir, die auf Grund des Artikel 82 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 bestimmten drei Minister evangelischen Glaubens verordnen für den Konsistorialbezirk Wiesbaden mit Zustimmung der Bezirkssynode, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Aus den Erträgen des Pfarrstellenvermögens für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit sind zunächst diejenigen Leistungen im Sinne des § 28 der Satzungen der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche vom 26. Mai 1909 zu decken, welche diesen Teilen des Stelleneinkommens bisher oblagen. Danach sind bei den in der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen aus den Vermögenserträgen die im § 11 Abs. 3 Satz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 bezeichneten Leistungen bis zur Höhe desjenigen laufenden Betrags zu bestreiten, der bis zum Rechnungsjahre 1920 aus ihnen gedeckt wurde.

Die hiernach noch verbleibenden Vermögenserträge sind mit Wirkung vom 1. April 1920 ab ausschließlich zur Aufbesserung des dem Stelleninhaber bisher gesetzlich zustehenden Pfründen-, Regulativ- oder Diensteinkommens (einschließlich von Zuschüssen gemäß §§ 3, 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sowie von Mietentschädigungen) bis auf ein solches Einkommen zu verwenden, wie der Geistliche es nach den jeweils geltenden Grundsätzen für die landeskirchliche Übergangsversorgung des Pfarrerstandes erreichen soll.

§ 2.

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens für diese Aufbesserung nicht ausreichen, sind aushilfsweise die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des örtlichen Kirchenvermögens heranzuziehen, soweit diese nicht zur Deckung der bisherigen Kirchenlasten verwendet werden. Im übrigen ist die Kirchengemeinde zu dieser Aufbesserung verpflichtet. Dies gilt auch zugunsten solcher Geistlichen, deren Pfarrstelle nicht bei der Alterszulagekasse versichert ist oder die sich gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 einen Nießbrauch am Stellenvermögen vorbehalten haben.

Für die unter einem Pfarramte vereinigten Gemeinden findet hinsichtlich der Heranziehung ihrer Kirchenvermögen § 11 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Aufbesserung nach §§ 1, 2 hat in Form bis auf weiteres zahlbarer Zuschüsse zu geschehen, deren Festsetzung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dem Kirchenvorstand obliegt.

In allen Fällen kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Bezirkssynodalausschusses nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Kreissynodalvorstandes anordnen, daß ein solcher Zuschuß bis auf weiteres geleistet werde.

Diese Zuschüsse stellen gesetzliche, aus dem kirchlichen Vermögen, gegebenenfalls durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Leistungen dar.

§ 4.

Eine Verwendung der bezeichneten Erträge des Kirchenvermögens zur Verminderung bisher erhobener Kirchensteuern unter deren für das Rechnungsjahr 1920 planmäßig vorgesehenen Betrag ist erst nach Erfüllung der Zuschußpflicht aus § 2 zulässig.

§ 5.

Kirchengemeinden, die bei Unzulänglichkeit des Pfarr- oder Kirchenvermögens zwecks Bereitstellung von Zuschüssen im Sinne des § 3 ihre Kirchensteuerbelastung über deren für das Rechnungsjahr 1920 planmäßig vorgesehenen Umfang hinaus erhöhen, erhalten diese Erhöhung auf die bevorstehende Erhöhung der landeskirchlichen Umlagen angerechnet.

Artikel II.

§ 1.

Soweit die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 übersteigen, sind sie zu einem Drittel bei der beteiligten Pfarrstelle als Rücklage anzusammeln. Zu einem weiteren Drittel dieses Überschusses sind sie der beteiligten Kirchengemeinde für allgemeine örtliche kirchliche Bedürfnisse zu überweisen, während das letzte Drittel an den Evangelischen Zentralkirchenfonds zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Gemeinden bei Aufbringung ihrer Pfarrbesoldungslasten abzuführen ist.

§ 2.

Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers, der Kirchengemeinde und des Kreissynodalvorstandes. Wegen der Anteilsberechtigung mehrerer unter einem Pfarramt vereinigter Gemeinden findet § 11 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sinngemäß Anwendung.

§ 3.

Soweit die Erträge eines gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 dem Stelleninhaber überlassenen Nießbrauchs nach Abzug des Übernahmepreises und etwaiger Werbungskosten unter Zurechnung der sonstigen Dienstbezüge den Deckungsbedarf im Sinne des Artikel I § 1 übersteigen, unterfallen sie gleichfalls der Abgabepflicht nach § 1.

Artikel III.

§ 1.

Unbesetzte oder freiwerdende Pfarrstellen dürfen erst wieder besetzt werden, nachdem das Konsistorium ausdrücklich anerkannt hat, daß sie für die pfarramtliche Versorgung des beteiligten Pfarrbezirkes unentbehrlich sind. Die Versagung dieses Anerkenntnisses bedarf der Zustimmung des Bezirkssynodalausschusses und der vorherigen Anhörung der Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes.

§ 2.

Die Geistlichen sind verpflichtet, sich Zuweisungen benachbarter Pfarrbezirke oder der Amtsgeschäfte anderer Pfarrstellen ihrer Kirchengemeinde ohne besondere Vergütungen gefallen zu lassen. Bei dauernden Zuweisungen kann ihnen innerhalb ihres bisherigen oder entsprechend erweiterten Pfarrbezirkes ein anderer geeigneter Amtssitz angewiesen werden, sofern die Verlegung im Interesse einer günstigeren Verwaltung des neuen Pfarrbezirkes notwendig ist.

§ 3.

Das Einkommen nach Entscheidung des Konsistoriums (§ 1) unbesetzt bleibender Pfarrstellen ist nach Bestreitung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen in erster Linie zur Besoldung etwaiger Pfarrhilfs- oder -ersatzkräfte, sodann zur Deckung der für die Verrichtung der Pfarramtsgeschäfte neu erforderlich werdenden Fuhrkosten und danach zur Aufbesserung der Besoldung des das erledigte Pfarramt bzw. die erledigte Pfarrstelle verwaltenden Geistlichen gemäß Artikel I zu verwenden. Nach den gleichen Grundsätzen ist bei Parochialregelungen zwecks Aufhebung oder dauernder Verbindung von Pfarrstellen zu verfahren, mit der Maßgabe, daß letzteren Falles die nach Deckung der Kosten etwaiger Pfarrhilfs- oder -ersatzkräfte sowie etwaiger Fuhrkosten verbleibenden Einkommensteile das gemeinsame Stelleneinkommen zu bilden haben.

Der Reinerlös aus der Nutzung der Pfarrhaus- und Gartengrundstücke unbesetzt bleibender Pfarrstellen fällt der Kirchenkasse der beteiligten Gemeinde zu und ist in erster Linie für die Sicherung der Pfarrbaulast zu verwenden.

Artikel IV.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Bezirkssynodalausschusses erlassen.

Artikel V.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, am 4. Februar 1922.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Severing. v. Richter. Wendorff.

Anlage 6.

Notverordnung

zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung. Vom 4. Februar 1922.

Auf Grund des § 76 Nr. 1 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 12. April 1882 wird, nachdem der Gesamtsynodalausschuß sowohl die Unaufschieblichkeit anerkannt als auch dem Inhalte dieses Erlasses zugestimmt hat, bis zur demnächstigen gesetzlichen Gesamtregelung des Pfarrversorgungswesens für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover verordnet, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Aus den Erträgen des Pfarrstellenvermögens für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit sind zunächst diejenigen Leistungen im Sinne des § 28 der Satzungen der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche vom 26. Mai 1909 zu decken, welche diesen Teilen des Stelleneinkommens bisher oblagen. Danach sind bei den in der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen aus den Vermögenserträgen die im § 11 Abs. 3 Satz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 bezeichneten Leistungen bis zur Höhe desjenigen laufenden Betrags zu bestreiten, der bis zum Rechnungsjahre 1920 aus ihnen gedeckt wurde.

Die hiernach noch verbleibenden Vermögenserträge sind mit Wirkung vom 1. April 1920 ab ausschließlich zur Aufbesserung des dem Stelleninhaber bisher gesetzlich zustehenden Pfründen-, Regulativ- oder Diensteinkommens (einschließlich von Zuschüssen gemäß §§ 3, 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sowie von Mietentschädigungen) bis auf ein solches Einkommen zu verwenden, wie der Geistliche es nach den jeweils geltenden Grundsätzen für die landeskirchliche Übergangsversorgung des Pfarrerstandes erreichen soll.

§ 2.

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens für diese Aufbesserung nicht ausreichen, sind aushilfsweise die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des örtlichen Kirchenvermögens heranzuziehen, soweit diese nicht zur Deckung der bisherigen Kirchenlasten verwendet werden. Im

übrigen ist die Kirchengemeinde zu dieser Aufbesserung verpflichtet. Dies gilt auch zugunsten solcher Geistlichen, deren Pfarrstelle nicht bei der Alterszulagekasse versichert ist oder die sich gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 einen Nießbrauch am Stellenvermögen vorbehalten haben.

Für die unter einem Pfarramte vereinigten Gemeinden findet hinsichtlich der Heranziehung ihrer Kirchenvermögen § 11 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Aufbesserung nach §§ 1, 2 hat in Form bis auf weiteres zahlbarer Zuschüsse zu geschehen, deren Festsetzung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dem Kirchenrat obliegt.

In allen Fällen kann das Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Gesamtsynodalausschuß nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Bezirkssynodalvorstandes anordnen, daß ein solcher Zuschuß bis auf weiteres geleistet werde.

Diese Zuschüsse stellen gesetzliche, aus dem kirchlichen Vermögen, gegebenenfalls durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Leistungen dar.

§ 4.

Eine Verwendung der bezeichneten Erträge des Kirchenvermögens zur Verminderung bisher erhobener Kirchensteuern unter deren für das Rechnungsjahr 1920 planmäßig vorgesehenen Betrag ist erst nach Erfüllung der Zuschußpflicht aus § 2 zulässig.

§ 5.

Kirchengemeinden, die bei Unzulänglichkeit des Pfarr- oder Kirchenvermögens zwecks Bereitstellung von Zuschüssen im Sinne des § 3 ihre Kirchensteuerbelastung über deren für das Rechnungsjahr 1920 planmäßig vorgesehenen Umfang hinaus erhöhen, kann auf Antrag diese Erhöhung auf die bevorstehende Erhöhung der landeskirchlichen Umlagen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über den Antrag beschließt das Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Gesamtsynodalausschuß endgültig.

Artikel II.

§ 1.

Soweit die für das Rechnungsjahr 1920 und die Folgezeit einkommenden Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 übersteigen, sind sie zu einem Drittel bei der beteiligten Pfarrstelle als Rücklage anzusammeln. Zu einem weiteren Drittel dieses Überschusses sind sie der beteiligten Kirchengemeinde für allgemeine örtliche kirchliche Bedürfnisse zu überweisen, während das letzte Drittel an den landeskirchlichen Hilfsfonds zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Gemeinden bei Aufbringung ihrer Pfarrbesoldungslasten abzuführen ist.

§ 2.

Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers, der Kirchengemeinde und des Bezirkssynodalvorstandes. Wegen der Anteilsberechtigung mehrerer unter einem Pfarramte vereinigter Gemeinden findet § 11 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Soweit die Erträge eines gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 dem Stelleninhaber überlassenen Nießbrauchs nach Abzug des Übernahmepreises und etwaiger Werbungskosten unter Zurechnung der sonstigen Dienstbezüge den Deckungsbedarf im Sinne des Artikel 1 § I übersteigen, unterfallen sie gleichfalls der Abgabepflicht nach § 1.

§ 4.

Die im § 10 Abs. 3 bis 5 der Ruhegehaltsordnung vom 26. Mai 1909 vorgesehenen Leistungen bleiben seit dem 1. April 1920 außer Hebung.

Artikel III.

§ 1.

Unbesetzte oder freiwerdende Pfarrstellen dürfen erst wieder besetzt werden, nachdem das Konsistorium ausdrücklich anerkannt hat, daß sie für die pfarramtliche Versorgung des beteiligten Pfarrbezirkes unentbehrlich sind. Die Versagung dieses Anerkenntnisses bedarf der Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses.

§ 2.

Die Geistlichen sind verpflichtet, sich Zuweisungen benachbarter Pfarrbezirke oder der Amtsgeschäfte anderer Pfarrstellen ihrer Kirchengemeinde ohne besondere Vergütungen gefallen zu lassen. Bei dauernden Zuweisungen kann ihnen innerhalb ihres bisherigen oder entsprechend erweiterten Pfarrbezirks ein anderer geeigneter Amtssitz angewiesen werden, sofern die Verlegung im Interesse einer günstigeren Verwaltung des neuen Pfarrbezirks notwendig ist.

§ 3.

Das Einkommen unbesetzter Pfarrstellen ist nach Bestreitung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen in erster Linie zur Besoldung etwaiger Pfarrhilfs- oder -ersatzkräfte, sodann zur Deckung der für die Verrichtung der Pfarramtsgeschäfte neu erforderlich werdenden Fuhrkosten und danach zur Aufbesserung der Besoldung des das erledigte Pfarramt bzw. die erledigte Pfarrstelle verwaltenden Geistlichen gemäß Artikel I zu verwenden. Nach den gleichen Grundsätzen ist bei Parochialregelungen zwecks Aufhebung oder dauernder Verbindung von Pfarrstellen zu verfahren, mit der Maßgabe, daß letzteren Falles die nach Deckung der Kosten etwaiger Pfarrhilfs- oder -ersatzkräfte sowie etwaiger Fuhrkosten verbleibenden Einkommensteile das gemeinsame Stelleneinkommen zu bilden haben.

Der Reinerlös aus der Nutzung der Pfarrhaus- und Gartengrundstücke unbesetzt bleibender Pfarrstellen fällt der Kirchenkasse der beteiligten Gemeinde zu und ist in erster Linie für die Sicherung der Pfarrbaulast zu verwenden.

Artikel IV.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden durch das Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Gesamtsynodalausschusse erlassen.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, am 4. Februar 1922.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Severing. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12301.) Gesetz über die Erhöhung der Kataster-Fortschreibungsgebühren. Vom 14. Juni 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für die katasteramtliche Fortschreibung derjenigen Liegenschaften und Gebäude, in deren Eigentumsverhältnis ein Wechsel eintritt, haben die Erwerber eine Fortschreibungsgebühr zur Staatskasse zu entrichten. Die Gebührensätze werden durch den Finanzminister in der Höhe festgesetzt, daß sie die Kosten der Fortschreibung decken.

§ 2.

Eine Fortschreibungsgebühr wird nicht erhoben:

1. wenn der Eigentümer im Grundbuche gebührenfrei eingetragen wird;
2. wenn die Fortschreibung aus Anlaß der Veräußerung der nicht im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften und Gebäude stattfindet.

§ 3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen im § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates (Gesetzsamml. S. 185), im § 5 der Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung und Unterverteilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetzsamml. S. 683), und im § 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsamml. S. 317), werden aufgehoben.

§ 4.

Dieses Gesetz hat keine Geltung für die Insel Helgoland.

§ 5.

Mit der Ausführung des Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. Juni 1922.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12302.) **Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der kommunalen Verhältnisse der Kreise Merzig und St. Wendel. Vom 20. Juni 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Mit Rücksicht auf die in dem Friedensvertrag übernommene Verpflichtung des Reichs und des Landes Preußen, vorübergehend auf die Regierung des Saargebiets zu verzichten, wird folgende einstweilige Regelung getroffen:

§ 2.

Bis zur Wiederherstellung der preußischen Regierungsgewalt über die zum Saargebiete gehörigen Teile der Kreise Merzig und St. Wendel gelten die unter preußischer Verwaltung verbliebenen Restkreise Merzig und St. Wendel als Kreise im Sinne der Kreisordnung für die Rheinprovinz und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften. An die Stelle des Landrats tritt der Kreisverwalter.

§ 3.

Für denselben Zeitraum wird die Landgemeinde Britten des Restkreises Merzig der Landbürgermeisterei Losheim zugeteilt.

§ 4.

Von der gemäß § 97 der Kreisordnung für die Rheinprovinz auf die ungeteilten Kreise entfallenden Jahresrente ist von dem Landeshauptmann gemäß dem im § 97 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vorgesehenen Verteilungsmaßstab ein entsprechender Betrag für die Restkreise festzusetzen und zur Verteilung zu bringen.

Der auf die zur Zeit unter nichtpreußischer Verwaltung stehenden Kreisteile entfallende Anteil an der Jahresrente ist bei der Landesbank der Rheinprovinz zinsbar anzulegen. Die Jahresbeträge und Zinsen werden nach Wiederherstellung der preußischen Regierungsgewalt den Kreisen Merzig und St. Wendel ausgezahlt werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und hat rückwirkende Geltung vom 10. Januar 1920 ab.

§ 6.

Mit der Ausführung des Gesetzes wird der Minister des Innern beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. Juni 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.